



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 24 vom 29. Mai 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 6. Mai 2015

Das Präsidium der Universität hat am 27. Mai 2015 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 6. Mai 2015, auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 29. Mai 2013, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter I. erhält 5. folgende Fassung:

„5.1. Für das Fach Geschichte als Hauptfach und Nebenfach und als Unterrichtsfach im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien besteht folgende Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Kleinen Latinums durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis),
- eine Bescheinigung der Behörde für Bildung und Sport oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes,
- eine Bescheinigung der Universität.

Der Nachweis kann bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.

5.2. Für das Fach Geschichte als Hauptfach im Rahmen des integrierten deutsch-französischen Studiengangs „Geschichte“ mit Doppelabschluss Bachelor of Arts/Licence „Sciences humaines et sociales“/mention „Histoire“ (HAMBORD) bestehen über 5.1. hinaus folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Sprachkenntnissen in Französisch durch

- Zertifikat Stufe B 2 (GERS) oder
- Amtlich beglaubigte Zeugniskopie, wenn Französisch als Leistungskurs oder als Grundkurs-Prüfungsfach der Abiturprüfung belegt wurde und dies aus dem Abiturzeugnis hervorgeht oder
- Äquivalent.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Hamburg, den 27. Mai 2015
Universität Hamburg